



Ehrenordnung des TuS Meimbressen e. V.

Diese Ordnung beinhaltet die Verleihbestimmungen für Vereinsauszeichnungen des Turn- und Sportvereins Meimbressen 1908 e. V.

§ 1

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand drei Vereinsmitglieder zum sogenannten Ehrenrat.

Dieser Ehrenrat schlägt dem Vorstand ehrungswürdige Vereinsmitglieder vor. Die endgültige Entscheidung über die Verleihung trifft der Gesamtvorstand.

Ehrungen von Mitgliedern durch übergeordnete Fachverbände werden vom Vorstand des Vereins beantragt.

Vereinsauszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 2

Die Verleihung von Vereinsauszeichnungen erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlungen. Ausnahmen hiervon werden nur bei Vereinsjubiläen gemacht.

§ 3

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

Die Vereinsurkunde für 25jährige Vereinszugehörigkeit

Die Vereinsurkunde für 40jährige Vereinszugehörigkeit

Die Vereinsurkunde für 50jährige Vereinszugehörigkeit

Den Vereinsehrenbrief

Die Vereinsehrennadel in Bronze

Die Vereinsehrennadel in Silber

Die Vereinsehrennadel in Gold

Die Ehrenmitgliedschaft

Die Urkunden für 25-, 40- und 50jährige Vereinszugehörigkeit werden an alle Vereinsmitglieder vergeben, die eine entsprechend lange Vereinszugehörigkeit aufweisen können. Maßgebend ist das Eintrittsdatum. Liegt das Eintrittsdatum vor dem 6. Lebensjahr, so ist für anstehende Ehrungen ein Alter von 6 Jahren als Eintrittsdatum anzunehmen.

Der Vereinsehrenbrief kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben.

Die Vereinsehrennadeln können an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige besondere Verdienste um den Verein erworben haben und

- a) für die bronzene Ehrennadel eine mindestens 5jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wahrgenommen haben.
- b) für die silberne Ehrennadel eine mindestens 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wahrgenommen haben.
- c) für die goldene Ehrennadel eine mindestens 15jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wahrgenommen haben.

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann der Vorstand diejenigen Mitglieder ernennen, die auf eine mindestens 40jährige Vereinszugehörigkeit zurückblicken können und 65 Jahre alt sind. Für ganz außergewöhnliche Verdienste um den Verein, kann ein Vereinsmitglied auch zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn eine der beiden Voraussetzungen noch nicht erfüllt ist.

§ 4

Der Vorstand kann eine verliehene Vereinsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Vereinsausschluß zur Folge hat, entziehen.

§ 5

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ehrenordnung verliehenen Auszeichnungen bleiben unberührt. Sie werden jedoch vor der Verleihung weiterer Auszeichnungen entsprechend berücksichtigt.

§ 6

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 07.02.1998 in Kraft.

Meimbressen, den 06.02.1998